

4. Energiewirtschaftsforum

■ Physische Erfüllung: Der neue Gasnetzzugang

Rechtsanwalt Guido Brucker, M.A.
Berlin, 14. Juni 2007

Gliederung

- I. Einführung: Der neue Gasnetzzugang
- II. Netzkopplungsvertrag
- III. Ein- und Ausspeisevertrag/Lieferantenrahmenvertrag
- IV. Bilanzkreisvertrag
- V. Was steht an - eine Auswahl ...

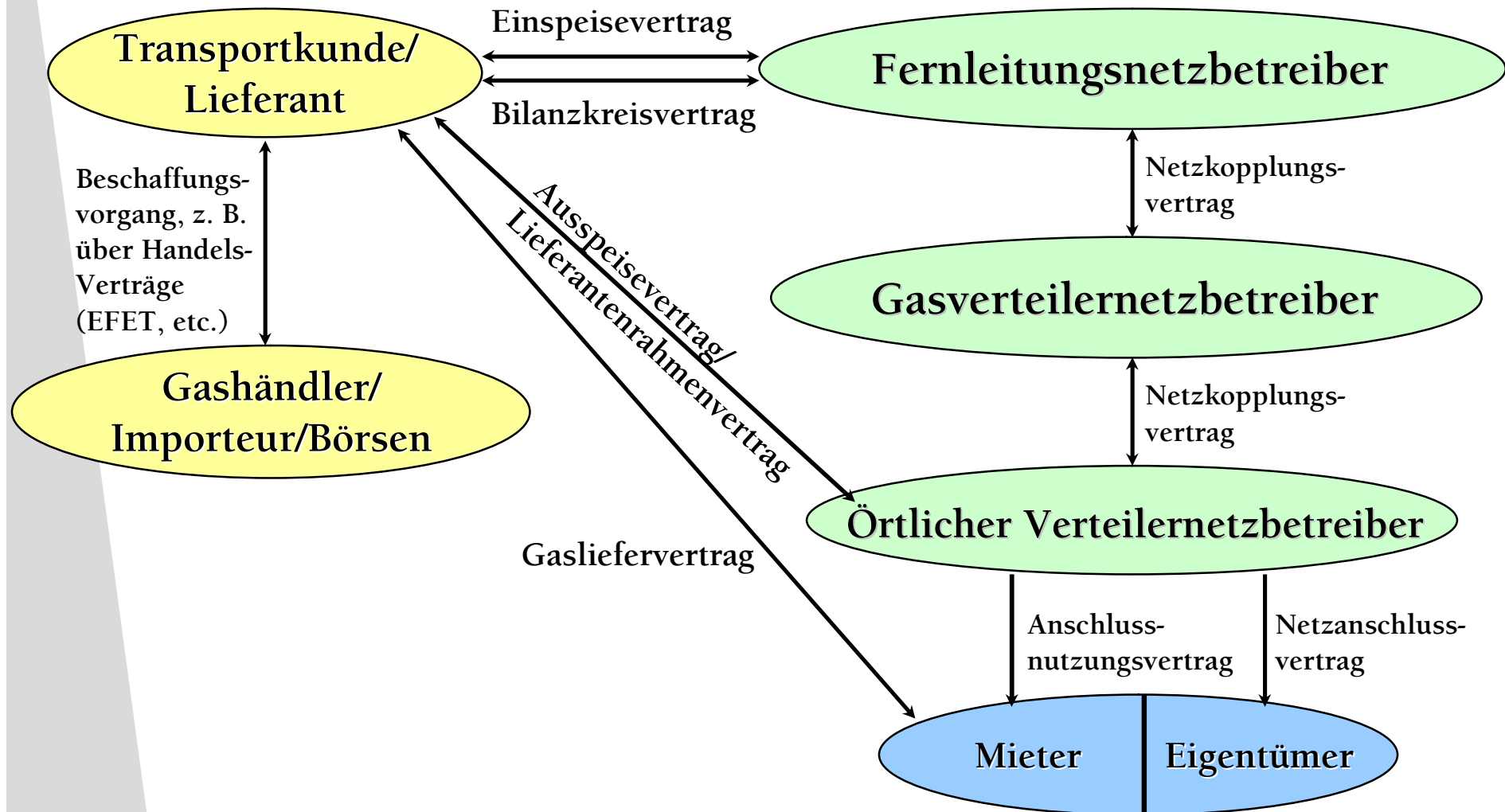
Der neue Gasnetzzugang (1)

Zentrale gesetzliche Norm: § 20 Abs. 1b EnWG

- > Abkehr vom transaktionsabhängigen Transportpfadmodell
- > Vorgaben für das Netzzugangsverhältnis Netzbetreiber - Lieferant
 - Einspeise- und Ausspeisevertrag
 - Rucksackprinzip“ im Falle des Lieferantenwechsels
- > Vorgaben für das Verhältnis der Netzbetreiber untereinander
 - Verpflichtung zur verbindlichen Zusammenarbeit
 - Entwicklung gemeinsamer Vertragstandards

Der neue Gasnetzzugang (2)

- Das gesetzliche Modell -

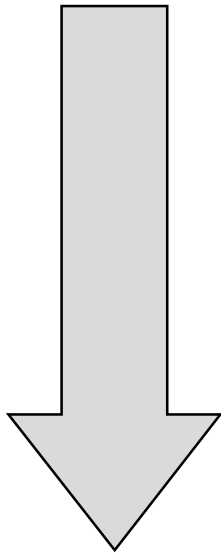


Der neue Gasnetzzugang (3)

Umsetzung des gesetzlichen Modells über die Kooperationsvereinbarung

> Historie:

- 01.06.2006: Veröffentlichung der Kooperationsvereinbarung
- ab 20.06.2006: Beitritt der verschiedenen Netzbetreiber zur Kooperationsvereinbarung
- 01.08.2006: Implementierung Netzzugangssystem
- 01.10.2006: Beginn Gaswirtschaftsjahr 2006/2007
- 17.11.2006: Missbrauchsentscheidung der BNetzA
- Winter/Frühjahr 2006/2007: Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung
- Einigung auf Kooperationsvereinbarung vom 25.04.2007 – Änderung gemäß § 15 Kooperationsvereinbarung (alt)
- 01.10.2007: Beginn des Gaswirtschaftsjahres 2007/2008



Der neue Gasnetzzugang (4)

Kooperationsvereinbarung vom 25. April 2007 (KoV II)

Hauptteil:

- Grundsätze des Netzzugangs
- Zusammenarbeit der Netzbetreiber

Anlage 1

- Festlegung der Marktgebiete

Anlage 2

- Berechnung der Kapazität für interne Bestellungen

Anlage 3

- Netzzugangsbedingungen mit Anlagen
 - NZB 1: Definitionen
 - NZB 2: Operating Manual

Der neue Gasnetzzugang (5)

Der Gasnetzzugang nach der KoV II ist gekennzeichnet durch:

- > Zusammenfassung von (Teil-)Netzen zu Marktgebieten, innerhalb derer das Zwei-Vertragsmodell mit Kosten-/Entgeltwälzung stattfinden kann
- > Physischer netzübergreifender Transport über interne Bestellungen der Netzbetreiber untereinander
- > Einrichtung eines virtuellen Handelspunktes je Marktgebiet
- > Bildung von Bilanzkreisen in den Marktgebieten
- > Einheitliche Netzzugangsbedingungen gemäß Anlage 3

Der neue Gasnetzzugang (6)

Wesentliche Änderungen zwischen der KoV I und der KoV II:

- > Reduzierung auf 16 Marktgebiete, weitere Reduzierung zum 1. Oktober 2007 auf 14 angekündigt
- > Einzelbuchungsvariante und damit im Zusammenhang stehende Regelungen sind ersatzlos entfallen
- > Bilanzkreisbildung nur noch in marktgebietsaufspannenden Netzen
- > Beschaffung und Einsatz von Ausgleichsenergie nur durch marktgebietsaufspannende Netzbetreiber

Der neue Gasnetzzugang (7)

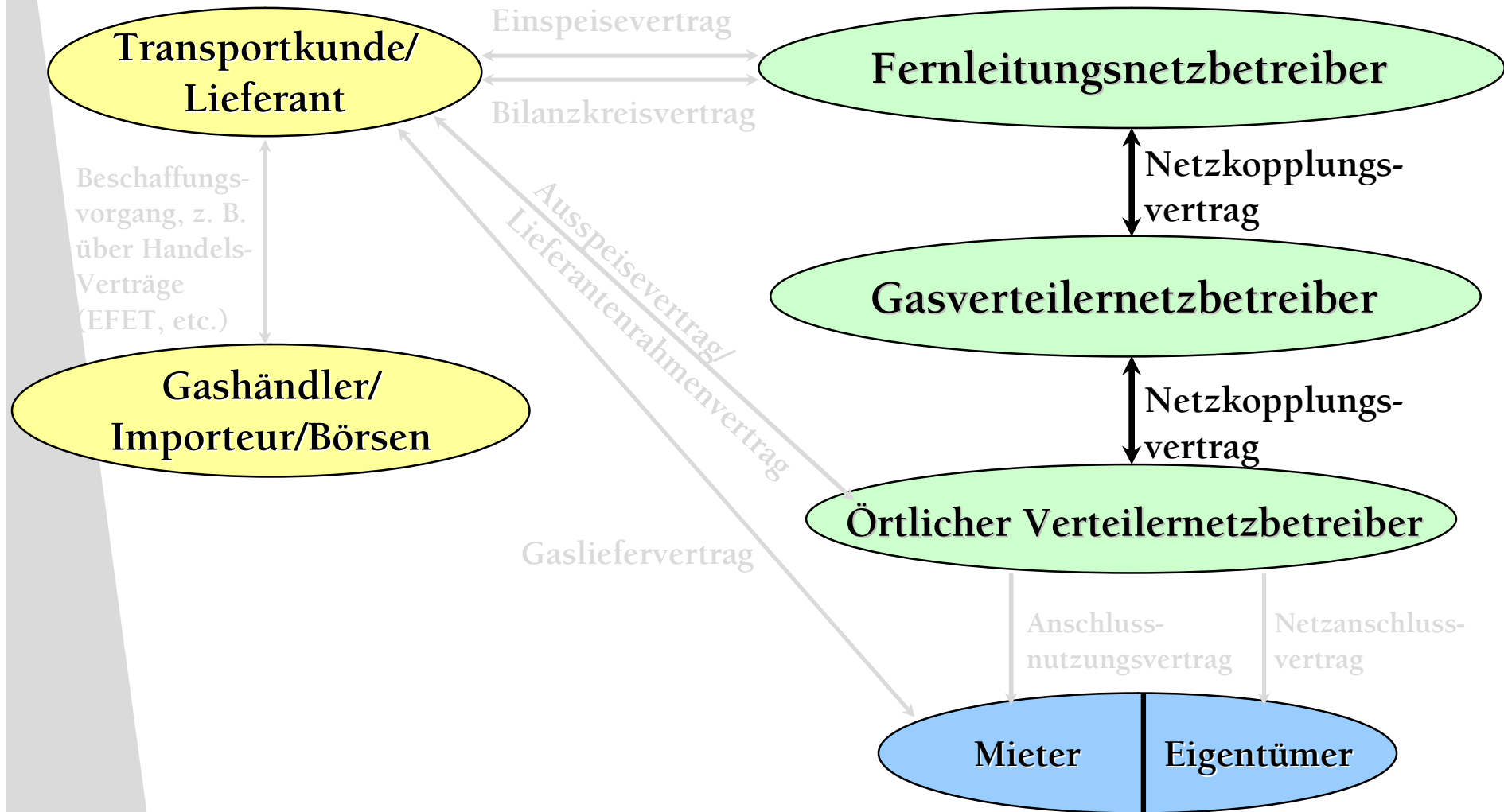
Fazit:

- > Wesentliche Grundvoraussetzungen für einen funktionierenden Gasnetzzugang sind erfüllt

Allerdings:

- > Anzahl der Marktgebiete - 16, zum 01.10.2007 ggf. 14
- > Keine Regelungen über Beschaffung und Preise für Ausgleichsenergie
- > Hohe Anforderungen an das Bestell- und Kapazitätsmanagement der Netzbetreiber
- > Netzzugangsbedingungen bleiben an vielen Stellen vage

Das gesetzliche Modell



Netzkopplungsvertrag (1)

Zentrales Element für einen netzübergreifenden Transport:

- > Netzkopplungsvertrag
- > GasNZV:

„Netzbetreiber sind verpflichtet, sich mit Betreibern von Netzen, mit denen sie über einen Netzkopplungspunkt verbunden sind, Netzkopplungsverträge abzuschließen.“

§ 25 Abs. 1 Satz 1 GasNZV

Hauptteil der KoV II: §§ 8 - 15

Technische Regelungen zu den Netzkopplungspunkten

Netzkopplungsvertrag (2)

§§ 8, 10 KoV II:

- > Regelungen über die interne (jährliche) Bestellung von Übergabekapazitäten miteinander verbundener Netze
- > Bestellung mit der Möglichkeit unterjähriger Anpassung
- > Toleranz von 5 %-Punkten bezogen auf die fest bestellte Kapazität; oberhalb von 5 %-Punkten entgeltspflichtig

§ 12.4 KoV II:

- > Vertragsstrafe bei einer Kapazitätsüberschreitung oberhalb der Schwelle von 5 %-Punkten neben Entgelt möglich

Neue Form des Kapazitätsmanagements notwendig

- > Neue Geschäftsprozesse in der operativen Abwicklung („Netzbetreiber buchen an Netzkopplungspunkten“)

Netzkopplungsvertrag (3)

Netzentgeltspflichtigkeit für bestellte Kapazitäten

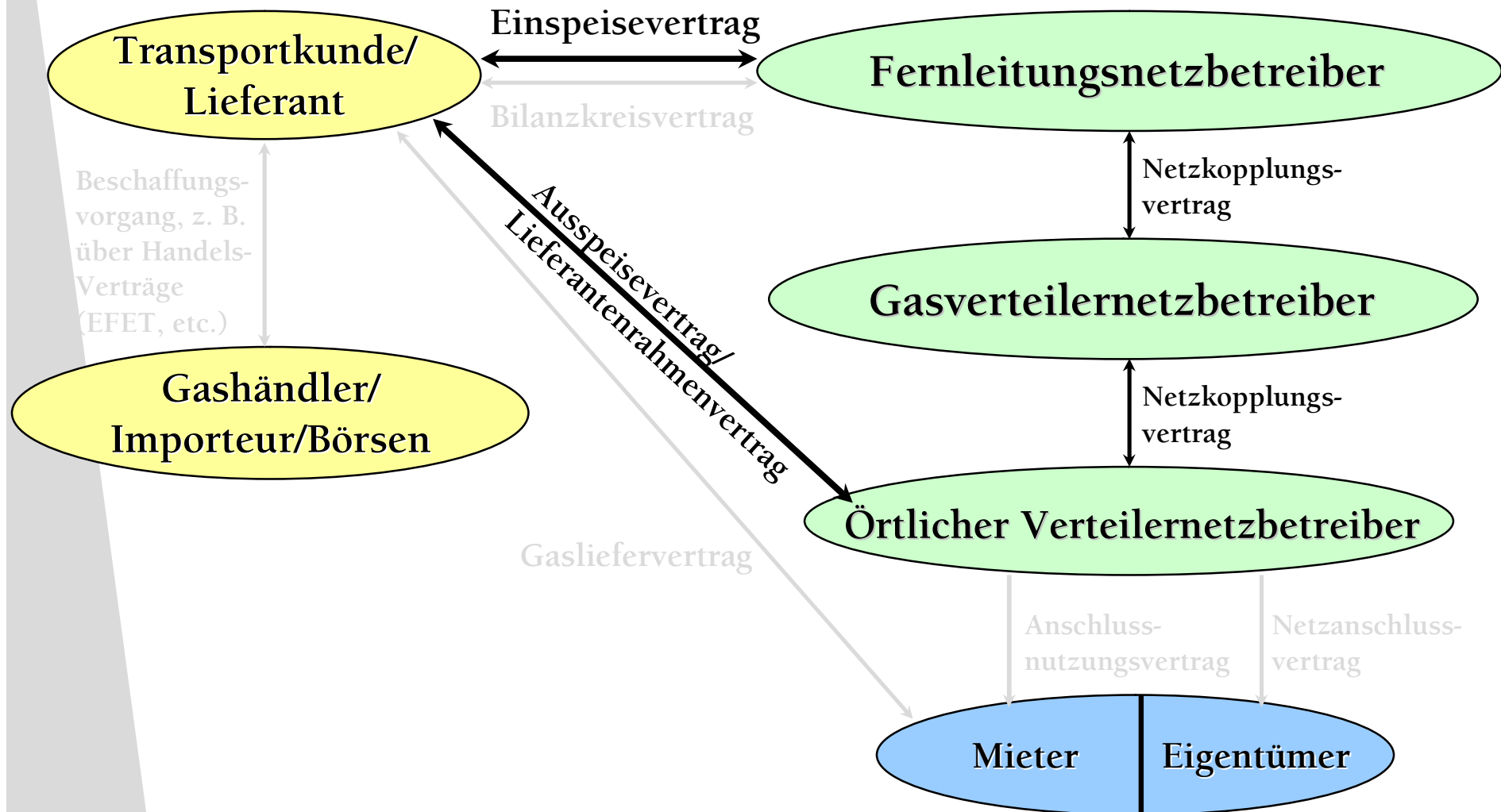
Kosten-/Entgeltwälzung gemäß § 6 KoV II

Spannungsbogen zwischen geringen Netzentgelten zum vorgelagerten Netz und Vermeidung von Vertragsstrafen wegen zu geringer Bestellung

> Möglichkeiten der Flexibilisierung gemäß § 9 KoV II:

- Lastflusszusagen
- Unterbrechbare Ausspeiseverträge
- Netzpufferung gemäß § 11 KoV II

Das gesetzliche Modell



Einspeisevertrag

§ 8 der Anlage 3 zur KoV II – Gegenstand des Einspeisevertrages:

- > Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, für Transportkunden die gebuchte Kapazität an den Einspeisepunkten in das Marktgebiet bzw. in das (Teil-)Netz vorzuhalten
- > Ziffer 2: Transportkunde ist berechtigt, Gas in das Marktgebiet bzw. in das (Teil-)Netz einzuspeisen; hiermit wird der virtuelle Handelspunkt des Marktgebiets erreicht und das eingespeiste Gas kann gehandelt werden
- > Ziffer 3: Transportkunde ist verpflichtet, die nominierte Gasmenge am vereinbarten Einspeisepunkt bereitzustellen; Einspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am virtuellen Handelspunkt für Transportkunden zur Übergabe bereitzuhalten

Ausspeisevertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (1)

§ 10 der Anlage 3 zur KoV II – Gegenstand des Ausspeisevertrages:

- > Ziffer 1: Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, für Transportkunden die fest gebuchte Kapazität oder Vorhalteleistung am Ausspeisepunkt vorzuhalten
- > Ziffer 2: Transportkunde erwirbt das Recht auf Übergabe von Gasmengen am Ausspeisepunkt durch den Ausspeisenetzbetreiber
- > Ziffer 3: Transportkunde ist verpflichtet, die Gasmenge am virtuellen Handelspunkt bereitzustellen und am vereinbarten Ausspeisepunkt vom Ausspeisenetzbetreiber zu übernehmen; Ausspeisenetzbetreiber ist verpflichtet, die vom Transportkunden angestellte Gasmenge zu übernehmen und zeitgleich und wärmeäquivalent am vereinbarten Ausspeisepunkt an den Transportkunden zu übergeben

Ausspeisevertrag/ Lieferantenrahmenvertrag (2)

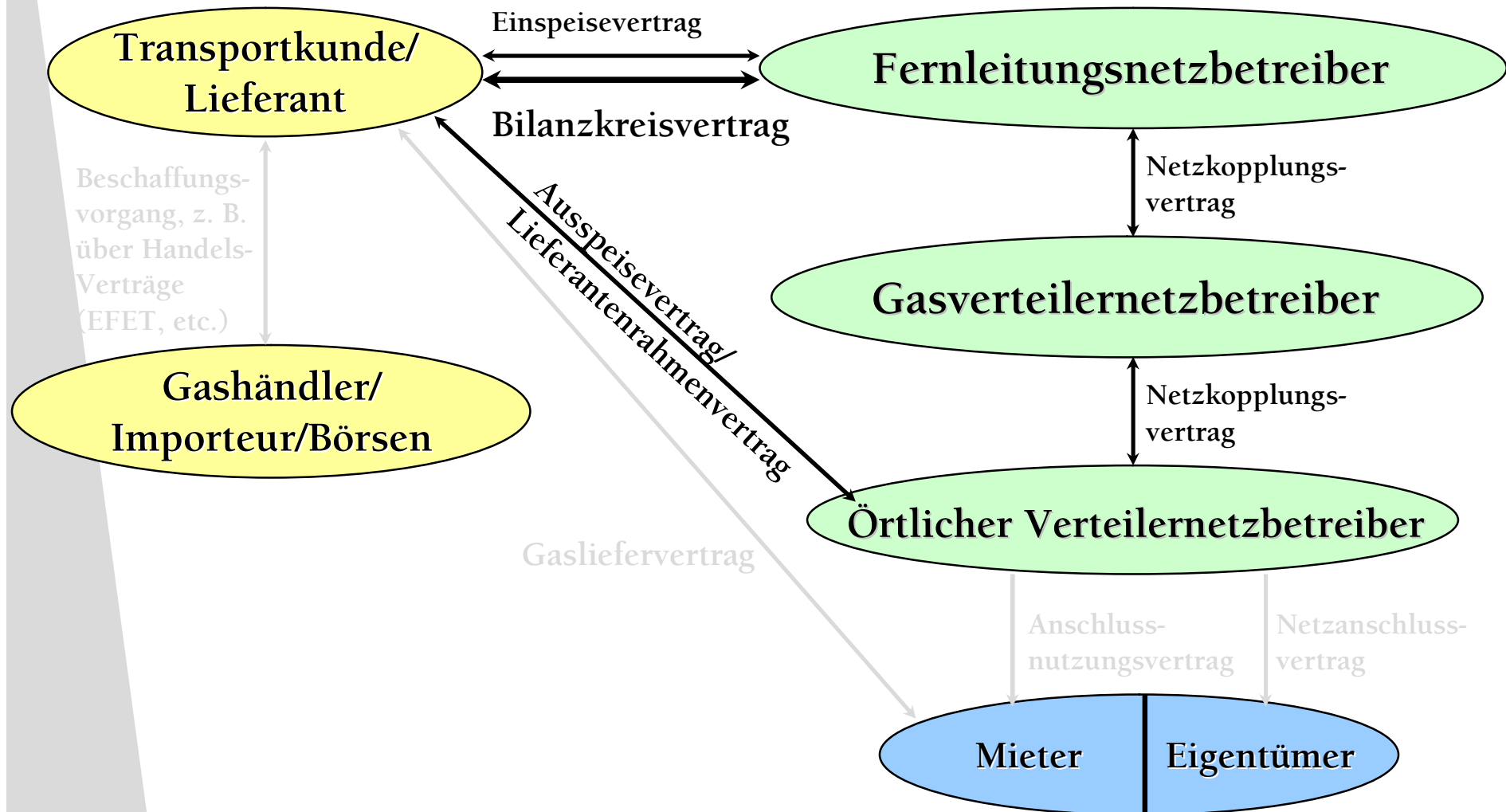
Lieferantenwechsel, §§ 27, 28 der Anlage 3 zur KoV II

- > Innerhalb eines Marktgebietes ohne zusätzliche Kapazitätsprüfung möglich („Rucksackprinzip“)
- > Bei Ausspeisenetzen, die in zwei verschiedenen Marktgebieten liegen:
 - Zuordnung zum Marktgebiet kann im Rahmen freier Kapazitäten vom Transportkunden geändert werden

Festlegungsverfahren zum Lieferantenwechsel Gas (Az.: BK7-06-067)

- > Entwurf der GeLiGas vom 28.02.2007
- > öffentliche Konsultation abgeschlossen

Das gesetzliche Modell



Bilanzkreisvertrag (1)

Bilanzkreise werden nur beim marktgebietsaufspannenden Netzbetreiber gebildet

Gegenstand des Bilanzkreisvertrages

„[...] ist die operative Abwicklung des Transportes, der Ausgleich und die Abrechnung von Differenzen zwischen den diesem Bilanzkreis zugeordneten ein- und ausgespeisten Gasmengen sowie die Übertragung von Gasmengen zwischen Bilanzkreisen über einen virtuellen Ein- und Ausspeisepunkt. [...]“

§§ 9, 13 KoV II - Voraussetzung der Ein- und Ausspeisung

- > Einbringung der Kapazitäten in einen Bilanzkreis
 - beim Ein- oder Ausspeisenetzbetreiber durch den Transportkunden

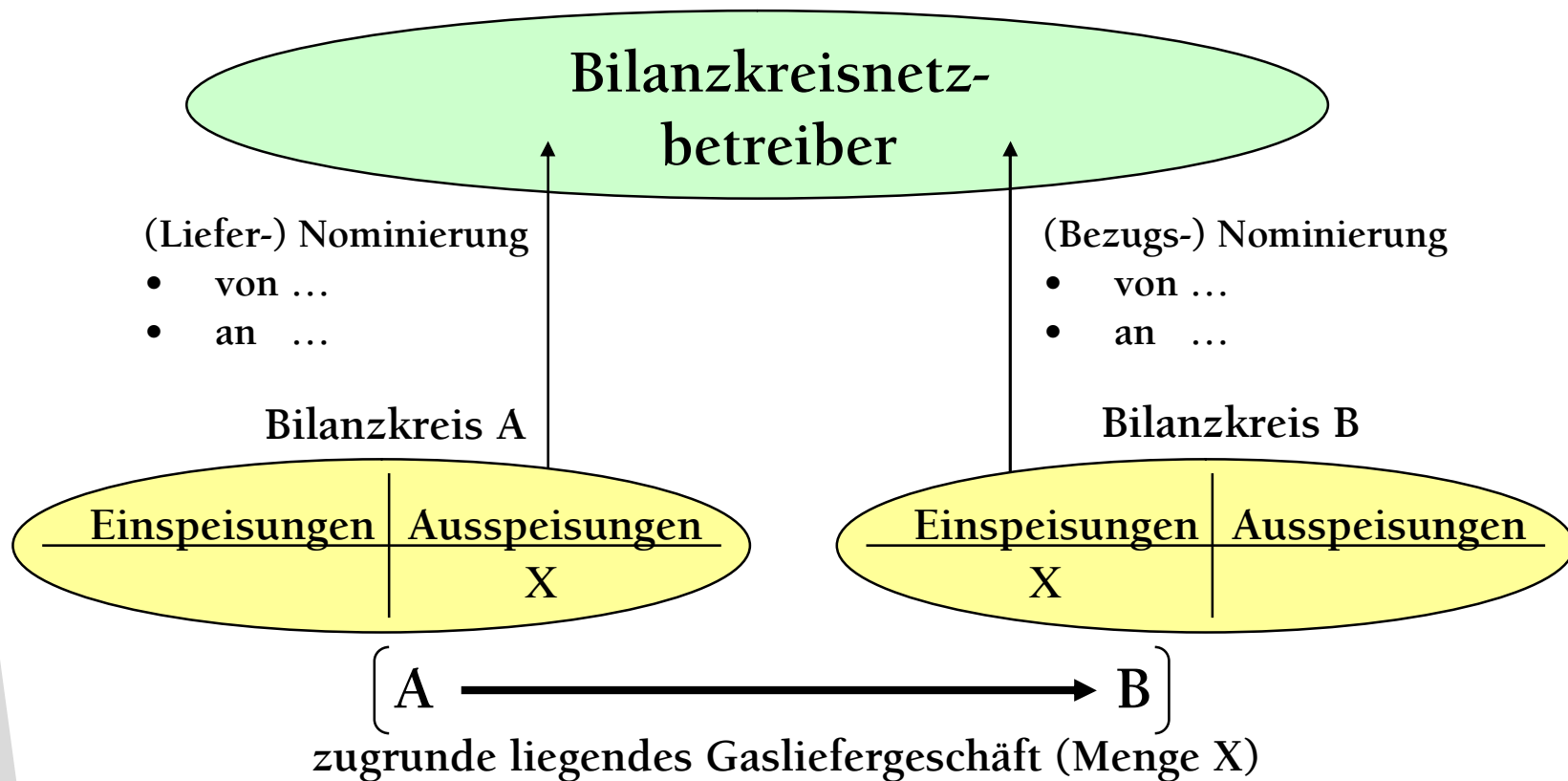
Bilanzkreisvertrag (2)

Operative Transportabwicklung über Nominierungen an den Bilanzkreisnetzbetreiber

- > Nominierung der Einspeisungen
- > Nominierung der Ausspeisungen bei Überspeisungen in ein anderes Marktgebiet, bei Ausspeisung in Speicher oder am virtuellen Ausspeisepunkt
- > beim Transport innerhalb eines Marktgebietes zu einem physikalischen Ausspeisepunkt grundsätzlich keine Nominierung erforderlich
 - „nur“ Erfassung der Ausspeisung über Messwerte beim Ausspeisenetzbetreiber

Bilanzkreisvertrag (3)

- > Lieferung zwischen zwei Bilanzkreisen durch die Abgabe korrespondierender Nominierungen beim Bilanzkreisnetzbetreiber



Bilanzkreisvertrag (4)

Bilanzkreisverantwortlicher ist für eine ausgeglichene (stündliche) Bilanz der Ein- und Ausspeisungen verantwortlich

Differenzen werden zeitgleich durch Ausgleichsenergie ausgeglichen

fortlaufende Saldierung der Ein- und Ausspeisungen

- > maximale stündliche Toleranz von +/- 10 % der eingebrachten stündlichen Kapazität

Abrechnung der Differenzmengen (= eingesetzte Ausgleichsenergie) innerhalb der Toleranz erfolgt entgeltfrei

- > sog. Basisbilanzausgleich nach § 30 GasNZV

außerhalb der Toleranzgrenzen erfolgt die Abrechnung der Differenzmengen mit asymmetrischer Preisstellung

Bilanzkreisvertrag (5)

Bilanzkreise ermöglichen kommerzielle Handlungsalternativen am vHP:

- > Transport von Einspeisepunkt zum vHP, Verkauf der Gasmenge am vHP
 - Buchung und Einbringung von Einspeisekapazität notwendig
- > Kauf von Gasmengen am vHP, Transport des Gases in anderes Marktgebiet oder Lieferung an Endkunden im Marktgebiet
 - Buchung und Einbringung von Ausspeisekapazität notwendig (Ausnahme: Rucksackprinzip)
- > Transport von Einspeisepunkt zum vHP, Transport des Gases in anderes Marktgebiet oder Lieferung an Endkunden im Marktgebiet
 - Einbringung von Ein- und Ausspeisekapazität notwendig (Ausnahme bei Ausspeisung: Rucksackprinzip)
- > Handel am vHP (ohne Transport)
 - keine Kapazitätsbuchungen erforderlich

Was steht an – eine Auswahl ...

Abschluss der (Netzkopplungs-) Verträge zwischen Netzbetreibern als Voraussetzung einer funktionierenden Zusammenarbeit

> Umsetzung der operativen Prozesse

Einhaltung der vorgesehenen Fristen bei Bestellung und Datenweitergabe

> großer IT-Anpassungsbedarf

Umsetzung des Lieferantenwechselprozesses nach der Festlegung der BNetzA

Entgeltproblematik dürfte noch nicht geklärt sein

> Wälzung, Ausgleichsenergie- und Transaktionspreise, etc.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

KERMEL & SCHOLTKA Rechtsanwälte
Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwalt
Guido Brucker, M.A.

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: +(49) 30 / 50 96 95 - 0
Fax: +(49) 30 / 50 96 95 - 77

E-Mail: brucker@kermelscholtka.com
Internet: www.kermelscholtka.com